

?

Pro.

J. q. 220.

Schwabe Hag.
1719.

S. Walther

1727



C O P I A

Käyserliche Majestät

an etliche Reichs Städte abgegangenen Schreibens/
 darinn Käys. Majest. alle vnd jede Stände des Reichs gelei-
 steter Aydt vnd Pflicht erinnert vnd ernstlichen dissens erkläret/ vber
 der Resolution vnd Newen verbindniß / so vntengst zwischen des
 H. Röm Reichs Fürsten vnd Stände/ von Werbung etlicher
 Regimenter vnd Compagn. zu Ross vnd Fuß zu
 Leipzig geschehen / den 2. Februarii
 Anno 1631.



Bedruckt im Jahr / M. DC. XXXI.





Ferdinandt der Ander

Ir kommen in glaubwürdige erfahrung /
welcher gestalt vntern Schein vnd nach An-
leitung einer unlängst hin zu Leipzig genom-
menen fast schwerer vñ weit außsehender Re-
solution vnd newe Verbündniß / in denen vornehm-
sten vnsern vnd des Heil. Reichs Städten vnd zwar
bey euch in sonderheit / als auch vnd nicht weniger
auff dem Land vnd in dem Dorffschafften hin vñ
wieder starcke Werbungen vieler Regimentter Com-
pagnien zu Ross vnd Fuß / ohne vnser Erlaubniß vnd
Patenten vorgehen vnd in schwange seyn sollen / wel-
ches euch vorzunehmen / also auch andern (vnter was
Schein solches immer geschehen könnte / oder möchte)
zu gestatten keines Weges gebühren wil. Wann
wir nun zu angerägter Bündniß / nach denen dan-
nenhero erfolgenden gefährlichen Werbungen (die
weil dadurch verlängst verhoffte Friede garnicht be-
fördert / sondern wol auch das ganze Reich vnseres ge-
liebtes Vaterland / in grösser Desolation als jemals
A ij beschehen

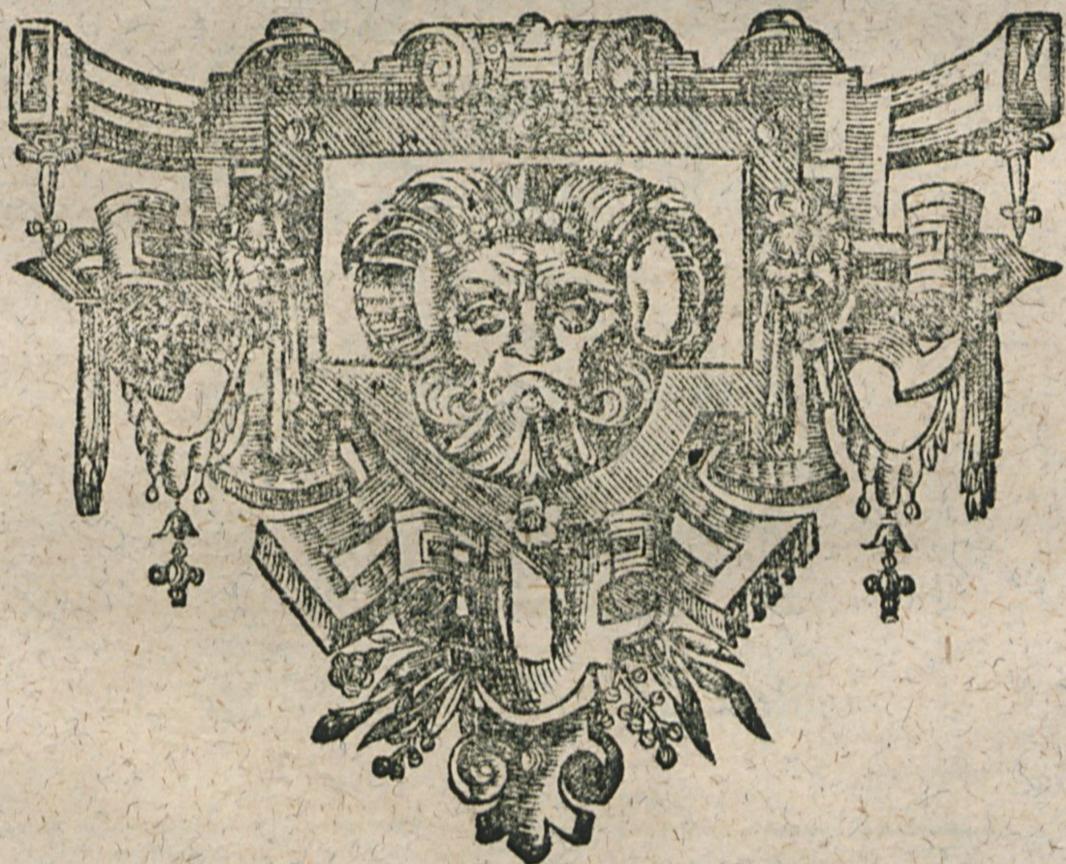
beschehen leichtlich gesetzt werden dürffte) vorstehen
können / also darauff betrogen worden / allen vnd jeden
Ständen des Reichs / vnserm Keyf. dissens alsbald
zuertlären. Als haben wir Inhalt der heilsamen
Reichsstatzungen / vnserer Kayf. Mandata vnd Pa-
tent außfertigen lassen / vnd euch zugleich von jeden
vier Exemplaria hiermit einschliessen / vnd vberschi-
cken wollen / vnd befehlen euch solchen nach hiermit
ernstlich vnd wollen das Ihr (massen bey solchen Fäl-
len herkommen) alsbald die gewisse anstellung vnd
verordnung thun sollet / damit erst berichte vnserer Pa-
tenta durch offentlich Anschlag vnd Publication zu
männigliches Wissenschaft gebracht / vnd demselben
wie zu förderst von euch / also nicht weniger der ganzen
auch vntergebene Bürgerschaft insonderheit aber euch
allen vnd jeden bey euch sich befinden den Kriegs Offi-
cieren / Befehlichshabern / vnd Werbem der gebühr
vnd schuldigkeit nach wirck- vnd vnfeilbarlich gelebt /
vnd nachgegangen / die Vngehorsamen aber zu der
in vnsern Mandaten außgesetzter vnnachlässigen
Straffe gezogen werden / vnd demnach euch in ober-
wehnete oder einig andere Verbündniß ohne vnserer
Bewilligung einzulassen / gar nicht gebühret / sondern
euch viel mehr wegen ewrer vns geleister trewer Ahd
vnd

vnd Pflicht / ewren Schutz vnd zuflucht bey vns als
Ewrem Käyser vnd höchsten Oberhaupt / einig vnd als
lein zusuchen obliegen thut / Also werdet ihr als eigent-
lich vnser vnd des Reichs Städte vnd Festungen / wel-
che wegen der von Ewrem Vorfahren erzeugten Treu-
vnd Beständigkeit / solche Exemption / Freyheiten auch
theils Regalia vnd Herrlichkeiten / von den Römischen
Käysern erhalten / vnd deswegen vnser vnd des Reichs
Patrimonium seyd / diese vnser Väterliche verwar-
nung vornehmlich in acht nehmen / euch auch nachmals
mit beschweren / wenn auff Ewrem ungehorsam vnd
widersetzigkeit / Wir durch einziehung solcher Privi-
legien / Abschneidung der Commerciën / Preisz ma-
chung ewrer Güter vnd Schulden / vnd was sonst vn-
serer Käys. Acht vnd Ober Acht mehr anhängig / mit
welcher / wie auch schärfferer Vnaußbleiblicher
Mandatorum / erkännung / Wir (in Hoffnung daß
bey euch noch viel Friede vnd des Vaterlandes lieben-
de vorhanden / denen solches ewer vorhaben / vnd der
Leipziger gemachte Schluß nicht gefallen wird /
welchen wir auch da sie sich bey vns anmelden werden /
Käys. Schutz vnd Schirm hirmit versprechen) der
zeit noch etwas zu rück gehalten / den Reichsstatun-
gen nach verfahren / Wir wollen vns aber zu euch
eines

eines bessern versehen / vnd dafür halten/ ihr werdet in
reiffen erwegung vnserer Kayf. Monitorials/ welches
zugleich vnseres Kayf. Enthebung vnd ewer wolmei-
nenden warnung wir etwas außführliches stellen las-
sen / von dieser vnzeitigen verfassung ablassen/ vnd viel
mehr dahin bedacht seyn/ wie durch förderliche Obste-
gung gegen dem Schweden/ für sich selbst die Kriegs-
beschwerungen/ derentwegen dann diese ewer vermeint-
liche/ aber den Reichs Constitutionen ganz vnähnliche
verfassung vnter andern gestellt seyn solle / aufgehoben
werden mögen / zu welchem ende ihr auch viel Nühm-
licher vnd dem Heil. Reich vnd euch selbst nütlicher /
die verglichene hohe anlagen/ Anwenden würdet / als
wir dann zu söderst eweren gehorsamb vnd was ihr et-
wa euch gegen vns vnd das Reich zuerzeigen gemeinet
seyd / außführlicher Publication dieser vnserer Kayf.
Mandatorum spüren vnd abnehmen wollen / sinte-
maln durch diesen Leipzigischen Schluß / die sach / so
weit gerahen / daß förderliche demolirung von nöth-
en / wir auch auff weitleufftige vngewisse vertroöstung
bey so starcken vnd eilfertigen werbungen nicht warten
können / werdet demnach den Sachen reifflich nach zu
sinnen / haben vns aber also baldt verstendigen / wie ihr
ench mit Publication vnserer Kayf. Mandatorum ver-
halten

halten vnd ob ihr demselben eines theils zu barren vnd
pflicht schuldige folge zu leisten gedencet / bleiben euch
beneben mit Kayf. Gnaden betwogen. Geben in vnser
Stadt Wien den 14. May/Anno 1631/Unsere Reiche
des Röm. in 12. des Hungarischen in 13. vnd
des Böhmischen in 14. Jahre.

E N D E.



754463

Ant 754463

ULB Halle 3
003 002 314



(46 Hellen)

R

VD17







I A
Majestät
 angenen Schreibens/
 Stände des Reichs gelei-
 stlichen dissens erkläret/ ober
 ß / so vnlangst zwischen des
 de/ von Werbung etlicher
 zu Ros und Fuß zu
 2. Februari
 1.



1551

33

